

3. Subspezialisten-Verzeichnisse

Im Herbst 1972 wandte sich eine Firma an die niedergelassenen Ärzte und forderte sie auf, sich in ein sogenanntes „Subspezialistenverzeichnis“ aufnehmen zu lassen.

Mit diesem Verzeichnis soll Ärzten die Möglichkeit gegeben werden, sich über Kollegen zu unterrichten, die sich im besonderen Maße mit bestimmten Erkrankungen bzw. Therapiemethoden befassen. Die Herausgeber haben auf entsprechende Vorstellungen versichert, daß dieses Verzeichnis nur an Ärzte abgegeben wird und eine Weitergabe an Laien nicht gestattet ist.

Eine entsprechende Erklärung ist bei der Bestellung dieses Verzeichnisses zu unterzeichnen.

Erfassung besonderer Diagnose- und Therapieverfahren

Die Bundesärztekammer hat die Landesärztekammern in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit Anträgen zur Einführung verschiedener Bezeichnungen in die berufsrechtlichen Vorschriften wiederholt gebeten, derartige Verzeichnisse anzukündigen. In mehreren Kammerbereichen gibt es bereits entsprechende Listen; zum Teil werden bis 35 besondere Diagnose- und Therapieverfahren erfaßt.

Die Ständige Konferenz „Berufsordnung“, die sich sehr eingehend mit diesem Themenkomplex befaßt, hat gegen die Herausgabe des „Subspezialistenverzeichnis“ fachliche Bedenken erhoben, da die Gefahr besteht, daß sinnlose Informationen angekündigt werden und bei der in Aussicht genommenen Publikation für die einzelnen Kammern keine Einwirkungsmöglichkeit im Hinblick auf die sachliche Richtigkeit gegeben ist. Die Veröffentlichung stellt nämlich auf eine von dem einzelnen Arzt gegebene Selbstbeschreibung der Qualifikation ab. Der Vorstand der Bundesärztekammer bestätigt diese Auffassung.

4. Richtlinien über die Mitwirkung von Ärzten bei Publikationen

Auf der Grundlage eines bei einer Konsultativtagung der deutsch sprechenden Ärzte von der „Verbindung der Schweizer Ärzte“ vorgelegten Entwurfs von „Richtlinien für die publizistische Tätigkeit von Ärzten“ erarbeitete die Ständige Konferenz „Berufsordnung“ 1973 eine entsprechende Vorlage, die dem Vorstand der Bundesärztekammer mit der Bitte um Zustimmung und Weiterleitung an die Landesärztekammern überwiesen wurden. Der Vorstand der Bundesärztekammer entsprach der Anregung, diese Richtlinien in den Kammerbereichen in Kraft zu setzen. Nachstehend der Wortlaut der Richtlinien:

Mitwirkung von Ärzten bei Publikationen, Hörfunk-, Fernseh- und Filmdarstellungen sowie öffentlichen Vorträgen

„Die sachbezogene Mitarbeit von Ärzten als Vertreter ihres Berufsstandes in der Presse, bei Rundfunk und Fernsehen ist aus medizinischen und standespolitischen Erwägungen geboten: zur fachlich einwandfreien und medizinischen Aufklärung des Individuums, zur Förderung der Gesundheitspflege der Bevölkerung und zur Schaffung und Gewinnung von Verständnis und Unterstützung für die Anliegen der Ärzteschaft.

Die Landesorganisationen und Berufsvertretungen stehen den Ärzten bei publizistischer Tätigkeit beratend zur Verfügung. Daraus ergibt sich die zwingende Forderung, daß bei der Behandlung sowohl medizinischer als auch standespolitischer Themen in den Massenmedien die Sache und nicht die Person im Vordergrund zu stehen hat. Zu vermeiden ist die standesunwürdige Herausstellung und Betonung der Person des Arztes als persönliche Werbung und die Darstellung besonderer diagnostischer und therapeutischer Möglichkeiten eines

einzelnen Arztes, die beim Laienpublikum den Eindruck der Allgemeingültigkeit oder der Exklusivität erwecken.

Individuelle Diagnosestellungen und Therapieanweisungen im Sinne der Fernbehandlung sind sowohl in der Presse wie auch im Rundfunk und Fernsehen unzulässig.

Für die publizistische Praxis sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

① die Erwähnung des Namens des Arztes und der nach der Berufsordnung zulässigen Bezeichnungen ist erlaubt, hingegen bleibt die wiederholte, betonte oder auffällige Nennung des Namens untersagt. Zu vermeiden sind beispielsweise unverhältnismäßig große Namens-titel in Illustrierten oder die häufige Einblendung des Namens bei Fernsehsendungen.

② Das Bild des ärztlichen Autors ist nur dann zu verwenden, wenn es aus sachlichen Gründen unabdingbar ist (z. B. Fernsehen) oder wenn die Verwendung des Bildes zur Art des Mediums gehört.

③ Ärztliche Leistungen sollen werberisch nicht herausgestellt werden.

④ Herabsetzende Äußerungen über Kollegen, ihre Tätigkeit und über medizinische Methoden sind zu unterlassen.

⑤ Bei Veröffentlichungen sind persönliche Auffassungen nicht als Normen für ärztliches Handeln herauszustellen.

⑥ Vor Veröffentlichungen soll sich der Arzt das Recht vorbehalten (auch bei Funk- und Fernsehsendungen) Einsicht zu nehmen und Korrekturen anzubringen. Die endgültige Form der Veröffentlichung ist nach Möglichkeit zu überprüfen.

⑦ Bei Life-Sendungen und Magnettaufzeichnungen ist im Hinblick darauf, daß nachträgliche Korrekturen nicht mehr möglich sind, besondere Sorgfalt geboten.“